

Position des BVI zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Als Vertreter der Fondsbranche danken wir für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Stellung nehmen zu können, und begrüßen die überwiegend sachgerechten Vorschläge der Umsetzung. Anleger haben ein Interesse an der Offenlegung sogenannter nicht-finanzieller Informationen. Im Bereich nachhaltiger Geldanlagen herrscht derzeit ein dynamisches Marktumfeld vor, in dem unterschiedliche Ansätze und Strategien angewandt werden. Das Volumen nachhaltiger Geldanlagen wächst stetig, gleichwohl der Anteil am Gesamtvolumen noch vergleichsweise gering ist. Anlegergerechte Berichtsinstrumente und -inhalte sollten sich unseres Erachtens aus diesem Markt heraus entwickeln können. Die im Referentenentwurf angestrebte 1:1 Umsetzung der aus der CSR-Richtlinie resultierenden Offenlegungspflichten unterstützen wir. Wir begrüßen insbesondere folgende Vorschläge:

- Keine Ausweitung der Regelungen auf kleinere Unternehmen mit bis zu 500 Arbeitnehmern. Inländischen KMUs würden durch zusätzliche Offenlegungspflichten überproportional belastet werden. Hierdurch würde diesen ein Wettbewerbsnachteil innerhalb der Europäischen Union auferlegt. Zusätzliche Berichtspflichten würden im Widerspruch zu den vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkten zum Bürokratieabbau² sowie zum Willen der europäischen Kommission stehen, KMUs zu entlasten (z.B. bei der Prospektberichterstattung).³ Durch eine Ausweitung auf KMUs würden diesen zusätzliche Kosten entstehen, die sich ggf. unverhältnismäßig auf die Ertragslage auswirken und damit nicht notwendigerweise im Interesse der Investoren stehen würden.
- Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung. Der vorgeschlagene Vorbehalt, gesonderte (Nachhaltigkeits-)Berichte veröffentlichen zu können, gewährt Flexibilität hinsichtlich des Orts der Offenlegung und ermöglicht eine von Lage- bzw. Konzernlagebericht getrennte Offenlegung nichtfinanzieller Berichtsinhalte. Nichtfinanzielle Informationen sind nicht zwingend zum Bilanzstichtag verfügbar, denn die Berichtspflichten nach freiwilligen Kodizes können sich an anderen Zeitpunkten orientieren. Der Vorbehalt, gesonderte (Nachhaltigkeits-)Berichte veröffentlichen zu können, verhindert somit erhöhte Belastungen.
- Ausdrücklicher Verweis auf ersetzenden Bericht des Mutterunternehmens. Wir begrüßen zudem die Anforderung an Gruppenunternehmen, einen Verweis auf den Bericht des Mutterunternehmens in den Lagebericht aufzunehmen, wenn das Gruppenunternehmen aufgrund dessen von einer eigenen Berichterstattung befreit ist. Diese Vorgabe erleichtert es Anlegern, den Bericht mit der entsprechenden Information aufzufinden.
- Wahlfreiheit für Rahmenwerke. Der Referentenentwurf sieht vor, dass bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung (wie bisher bei der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung) auf nati-

und Asset Management e.V.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Investmentindustrie. Seine 95 Mitglieder verwalten über 2,6 Billionen Euro in OGAWs, AIFs und Vermögensverwaltungsmandaten. Mit der Interessenvertretung der Mitglieder engagiert sich der BVI für bessere Rahmenbedingungen für die Investmentanleger. Die Mitgliedsgesellschaften des BVI betreuen direkt oder indirekt das Vermögen von rund 50 Millionen Menschen in rund 21 Millionen Haushalten.
<sup>2</sup> http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-weiteren-entlastung-der-mittelstaendischen-wirtschaft-von-

http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-weiteren-entlastung-der-mittelstaendischen-wirtschaft-von-buerokratie,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. z.B. EU Kommission: Grünbuch zur Schaffung einer Kapitalmarktunion, Abschnitt 3.1.



onale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke zurückgegriffen werden kann. Wir unterstützen diesen Ansatz und lehnen die Vorgabe eines spezifischen Rahmenwerks ab. Denn das dynamische Marktumfeld und das steigende freiwillige Engagement sollte nicht durch eine Regulierung vorgegeben oder sogar gebremst werden. Wie in anderen Branchen werden in der Fondsbranche teilweise sehr unterschiedliche Regelwerke freiwillig befolgt, die Transparenz gegenüber dem Anleger schaffen.

- Keine inhaltliche Prüfung der Angaben durch den Abschlussprüfer. Wir begrüßen, dass der Gestaltungsspielraum in Artikel 19a Abs. 6 und Artikel 29a Abs. 6 der Richtlinie 2013/34/EU nicht genutzt wird. Nichtfinanzielle Angaben sind im Vergleich zu klassischen finanziellen Rechnungslegungsangaben regelmäßig schwerer zu verifizieren. Sie sind durch mangelnde zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit und Objektivierbarkeit charakterisiert. Eine inhaltliche Prüfung wäre daher aufwändig und kostenintensiv. Die Erwartung der Anleger / Öffentlichkeit an die Aussagekraft des Prüfungsergebnisses könnte zudem nicht unerheblich vom tatsächlichen Auftrag abweichen (Erwartungslücke). Aus unserer Sicht überwiegen daher die Kosten den Nutzen einer inhaltlichen Prüfung signifikant.

Durch eine schlanke und flexible Umsetzung der CSR-Richtlinie erhalten Unternehmen den notwendigen Spielraum, Nachhaltigkeitsthemen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen zielgerecht umzusetzen. Dies gewährleistet eine effektive CSR-Berichterstattung. Große Bedeutung messen wir dem **Wesentlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** bei. Ein unnötiges Aufblähen der Berichte gilt es zu vermeiden.

Diesbezüglich kritisch würden wir eine über die Richtlinie hinausgehende Ausweitung der Berichterstattung auf **Verbraucherbelange** sehen, wie dies im Anschreiben angesprochen ist. Die Wahrung der Interessen der Verbraucher – u.a. in Bezug auf die angesprochenen spezifischen Bereiche: Schutz der personenbezogenen Daten, Verbraucherbetreuung und -information sowie Beschwerdemanagement – sind unseres Erachtens passgenauer im Verbraucher- und Datenschutzrecht zu verorten. Sofern derartige Informationen für den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens Relevanz besitzen, sind sie ohnehin im Rahmen der Chancen- und Risikoberichterstattung berichtspflichtig.

Der Lagebericht sollte weiterhin einen klaren Fokus auf die Darstellung der Unternehmenslage beibehalten. Der angemessene Umgang mit divergierenden Informationsinteressen unterschiedlicher Adressaten ist bedeutsam. Es ist unseres Erachtens nicht zielführend, die Informationsinteressen aller Adressaten gleichermaßen einzubeziehen. Wir befürworten, am bewährten Verständnis festzuhalten, nachdem eine Berichterstattung, die den Interessen der Investoren gerecht werden, auch die Informationsbedürfnisse der andren Adressatengruppen weitgehend befriedigen. Die primäre Stellung der Investoren reflektiert auch die CSR-Richtlinie, die in Erwägungsgrund 3 die Investoren zuerst nennt und von "Investoren und anderen Interessenträgern" spricht.

Zur Höhe des Umstellungsaufwands können wir als Vertreter der Fondsgesellschaften keine Einschätzung treffen.



## Konkrete Änderungsvorschläge

Im Einzelnen bitten wir Sie, folgende Vorschläge zu Änderungen und Klarstellungen in Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu Nr. 4 zu berücksichtigen:

## § 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E – Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiung

§ 289b Abs. 1 Satz 2 HGB-E ist zu streichen.

Unseres Erachtens bleibt durch die Regelung unklar, ob Unternehmen integriert Bericht erstatten können. Eine integrierte Berichterstattung sollte weiterhin optional möglich sein. Nach unserem Verständnis verlangt die Richtlinie nicht explizit einen besonderen Abschnitt. Wir regen daher an, den Satz zu streichen und ggf. eine klarstellende Aussage in die Gesetzbegründung aufzunehmen.

## § 289c Absatz 2 HGB-E - Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

§ 289c Absatz 2 HGB-E ist wie folgt zu fassen:

"[…]

- 1. Umweltbelange, insbesondere, wenn angebracht, beispielsweise Angaben zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch [...]
- Arbeitnehmerbelange, insbesondere, wenn angebracht, beispielsweise Angaben zu Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, zu Arbeitsbedingungen, zur Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
  der Gewerkschaften, zur Personalplanung auch im Hinblick auf benötigte Fachkräfte,
  zur Krankheitsquoten, Unfall- und Fluktuationsraten, zum Gesundheitsschutz oder zur
  Sicherheit am Arbeitsplatz.
- 3. Sozialbelange, insbesondere, wenn angebracht, beispielsweise Angaben zum Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene oder [...]
- 4. die Achtung der Menschenrechte, insbesondere, wenn angebracht, beispielsweise Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen [...]
- 5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, insbesondere, wenn angebracht, beispielsweise Angaben zu bestehenden Instrumenten [...]"

Im Sinne einer möglichst aussagekräftigen Beichterstattung sollte einer weitestgehend schematischen Abhandlung und Inhalts-Checklisten entgegengewirkt werden. Dies ist möglich durch prinzipienorientierte Vorgaben mit illustrierenden Beispielen.

Bei Beurteilung der Arbeitnehmerbelange sind aus Sicht der Anleger insbesondere auch die Risiken relevant, die sich daraus ergeben können, dass dem Unternehmen nicht hinreichend oder entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Daher sollten Unternehmen eine Aussage über die Personalplanung treffen und hierbei erörtern, wie sie entsprechende Fachkräfte rekrutieren oder selbst ausbilden wollen. Aus Krankheitsquoten sowie Unfall- und ebenso Fluktuationsraten lassen sich zudem bestimmte Entwicklungen ersehen. Daher regen wir eine Erweiterung des Beispielkatalogs um diesen Aspekt an.